

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Bochum

Beschluss

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Freitag, 27.09.2024, 11:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal A1.04, Josef-Neuberger-Straße 1, 44787 Bochum

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Weitmar, Blatt 5159,

BV lfd. Nr. 1

1/15 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Weitmar, Flur 4, Flurstück 1680, Straße, Am Vogelspott, Größe: 337 m²

Grundbuch von Weitmar, Blatt 5328,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Weitmar, Flur 4, Flurstück 1665, Gebäude- und Freifläche, Am Vogelspott 25, Größe: 171 m²

Grundbuch von Weitmar, Blatt 5328,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Weitmar, Flur 4, Flurstück 1768, Gebäude- und Freifläche, Ahnwenne, Größe: 32 m²

Grundbuch von Weitmar, Blatt 5328,

BV lfd. Nr. 3

Gemarkung Weitmar, Flur 4, Flurstück 1769, Gebäude- und Freifläche, Ahnwenne, Größe: 8 m²

versteigert werden.

Nach dem Inhalt des Verkehrswertgutachten ist das Flurstück 1665 mit einem 1977 (gemäß Bauakte) erbauten, zweigeschossigen Einfamilienwohnhaus (Reihenmittelhaus, Wohnfläche rd. 101 qm) bebaut. Die Flurstücke 1768 und 1769 bilden eine direkt vor dem Haus liegende Garagenparzelle. (Reihengarage). Der 1/15 Miteigentumsanteil besteht an der zu den Objekten führenden Wegefläche.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 23.02.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

305.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Weitmar Blatt 5328, lfd. Nr. 1 291.500,00 €
- Gemarkung Weitmar Blatt 5328, lfd. Nr. 2 9.000,00 €
- Gemarkung Weitmar Blatt 5328, lfd. Nr. 3 2.200,00 €
- Gemarkung Weitmar Blatt 5159, lfd. Nr. 1 2.300,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

